

Gerichts



Zeitung.

Das Gesetz unsere Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. 2 Mark 40 Pf.
Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Berlag und Expedition:
Gustav Behrend (Germann Förstner)
Berlin C., Rosstraße 30.

Zeitschrift

für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.

Dienstag, den 10. Oktober.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

Der Zündwarenhandlcr Mascha hatte in einem Hause, in welchem der Tischler Friedrich August Grothe als Vicewirt angestellt war, einen Geschäftsfeller gemietet. Den übrigen Hausbewohnern schien aber der Zündwarenhandlcr doch ein sehr gefährlicher Nachbar zu sein; denn sehr oft deuteten starke Schwefelgerüche, welche aus dem Mascha'schen Kellerfenster emporstiegen, an, daß der Feuerwerker im Keller seine Waren herstellte. Den Mietern war es klar, daß ein geringes Versehen des Mascha die schwersten Folgen für das ganze Haus nach sich ziehen könnte.

Die Hausbewohner malten deshalb wiederholt dem Hauswirt die drohende Gefahr in möglichst dunklen Farben, so daß der Wirt selbst den dringenden Wunsch hegte, den Mascha wieder loszuwerden. Natürlich war hieran nicht zu denken, wenn der Zündwarenfabrikant nicht einwilligte; denn der Kontrakt war einmal abgeschlossen, und der Mieter hatte das vollkommenste Recht, in seiner Werkstätte die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.

Der Wirt beauftragte deshalb den Vicewirt, mit Mascha zu sprechen und ihm die Räumung des Kellers nahezu legen. Grothe begab sich alsbald zu Mascha und suchte ihn zum Fortziehen zu bewegen. Seine Bemühungen hatten den gewünschten Erfolg nicht nur nicht, sondern Mascha erlittete auch noch Strafantrag wegen versuchter Nötigung. Er behauptete nämlich, daß der Wirt den Keller an einen Gastwirt zu einem noch höheren Mietspreis vermietet habe, und daß ihm deshalb der fernere Aufenthalt in seinen Mieträumen verleidet werden solle. Der Vicewirt habe ihm nämlich gedroht, daß die Mieter gegen ihn, Mascha, bei der Polizei Strafanzeige wegen seines feuergefährlichen Treibens erstatten wollten.

Der Staatsanwalt ging sogar noch einen Schritt weiter als Mascha. Diese Behörde war nämlich der Ansicht, daß wirklich den Vicewirt kein anderer Grund geleitet haben könne als der, den Keller zu einem höheren Preise zu vermieten, als er dem Kontrakt nach zu fordern berechtigt gewesen. Der Vermögensvorteil, welchen er erlirbt habe, sei somit ein rechtswidriger, und es liege deshalb nicht versuchte Nötigung, sondern versuchte Erpressung vor. Wenn auch ursprünglich diese Anklage nicht nur gegen den Vicewirt, sondern auch gegen den Hauswirt als Auftragsgeber des Grothe gerichtet werden sollte, so wurde doch später von der Ausdehnung der Anklage auf den Hauswirt Abstand genommen.

Im gestrigen Termin bestritt der Angeklagte mit aller Entschiedenheit, gegen Mascha auch nur die geringste Drohung gebraucht zu haben. Es sei ihm garnicht in den Sinn gekommen, den Zündwarenhandlcr auch nur im mindesten beeinflussen zu wollen, und höchstens habe er gesprächsweise erklärt, daß sehr leicht die übrigen Mieter sich bei der Polizei beschweren könnten, da sie den Betrieb des Mascha für einen sehr gefährlichen hielten, und daß dann vielleicht der Keller von der Polizei geräumt werden dürfte.

Mascha dagegen behauptete, daß Grothe ihm in ganz bestimmter Form die Drohung ausgesprochen habe, die Mieter würden gegen ihn mit Hilfe der Polizei vorgehen, wenn er nicht mache, daß er fortkomme. Er wisse das genau; denn wenn Grothe nur gesagt hätte, die Mieter könnten sich möglicherweise bei der Polizei beschweren, so hätte doch für ihn, Mascha, wahrhaftig kein Grund vorgelegen, ärgerlich zu werden, oder gar den Strafantrag zu stellen.

Der Staatsanwalt war der Ansicht, daß nach der bestimmten Aussage des Zeugen an der Schuld des Angeklagten kein Zweifel sein könne. Habe es aber in der Absicht des Angeklagten gelegen, den Mascha zum Rücktritt von seinem Kontrakt zu bewegen, um den Keller höher vermieten zu können, so liege auch das Er-

streben eines rechtswidrigen Vermögensvorteils vor. Er, der Staatsanwalt, beantrage deshalb 8 Tage Gefängnis.

Der Gerichtshof war anderer Ansicht. Es stehe hier Aussage gegen Aussage. Sowohl der Angeklagte als auch der Zeuge seien unbestraft, und deshalb liege doch nicht der geringste Grund vor, dem Zeugen mehr zu glauben als dem Angeklagten. Es sei übrigens auch beim besten Willen nicht ersichtlich, welchen Vermögensvorteil der Angeklagte von der ganzen Geschichte hätte ziehen sollen; denn dem Angeklagten habe es doch vollkommen gleichgültig sein können, ob Mascha oder ein Gastwirt den Keller bewohnten. Aus diesen Gründen sei der Angeklagte freigesprochen worden.

Landgericht II.

Zweite Strafkammer.

Durch ein Zusammentreffen einer Reihe unglücklicher Zufälligkeiten ereignete sich am 10. September v. J. in der Maagenstraße ein Unglücksfall, dem beinahe ein Menschenleben zum Opfer gefallen wäre.

Der 16 jährige Schlosserlehrling Fritz Fröhlich hatte am 10. September v. J. mit dem Gesellen Lindstädt ein schweres eisernes Thor einzusetzen. Während der Geselle sich im Innern des Thors befand, um dort mittels eines Lotes die Stellung des Flügels auszumessen, mußte der Lehrling auf der Straße Aufstellung nehmen, um das Thor zu halten.

Als der Geselle mit dem Lote fertig war, warf er das Lot, welches aus einem Pfundstück und einem Bindfaden bestand, auf die Straße. Gleich darauf sah der Lehrling einen Arbeiter vorübergehen, das Lot aufheben und in die Tasche stecken. Er war der Ansicht, daß er den Diebstahl verhüten und seinen Lehrherrn vor Verlusten bewahren müsse; deshalb trat er von seinem Posten zurück und eilte dem Arbeiter einige Schritte nach.

Zufällig ließ aber auch in demselben Augenblick der Geselle den Thorflügel los, um ein Werkzeug zu holen, welches einige Schritte von ihm entfernt auf der Erde lag. Da nun der Thorflügel auf keiner Seite mehr einen Halt hatte, stürzte die etwa 1½ Centner schwere Eisenmaße nach der Straße zu um.

Unglücklicherweise ging aber in derselben Sekunde der dreijährige Knabe des Gastwirts Graf vorüber, und die schwere Thür schlug dem Kinde auf den Kopf; hätte nicht der Geselle noch im letzten Augenblick hinzuspringen, die fallende Thür ergreifen und dadurch die Gewalt des Falles erheblich herabmildern können, so wäre das Kind zweifellos durch die Last zermalmt worden. Aber auch trotz des Eingreifens des Lindstädt erlitt der Knabe so schwere Verletzungen, daß die Erhaltung seines Lebens geradezu ein Wunder ist.

Für den Unfall wurde der Schlosserlehrling verantwortlich gemacht. Die Anklagebehörde nahm an, daß er diejenige Aufmerksamkeit, zu welcher er durch seine Stellung besonders verpflichtet war, aus den Augen gelassen habe, und deshalb erhielt Fröhlich eine Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung.

In der gestrigen Verhandlung trat der Vater des Verletzten als Nebenkläger auf. Er gab an, daß er dem Arzt wegen der Krankheit des Kindes etwa 14—15 Mk. bezahlt habe; gleichwohl beanspruche er eine Buße von 150 Mk., da er doch auch für seine Bemühungen zc. etwas haben müsse. Im Gerichtsjaal erregte dieser Antrag sichtlich Unwillen, da es so ausseh, als wolle der Nebenkläger mit der tödlichen Verletzung seines Kindes ein möglichst glänzendes Geschäft machen.

Der Geselle Lindstädt bekundete, nach seiner Ansicht habe der Lehrling nicht gesehen, daß er, Lindstädt, von dem Thore zurückgetreten sei. Ein anderer Zeuge glaubte dies dagegen doch annehmen zu müssen, da ja die Thür eine durchbrochene Arbeit gewesen sei, durch welche die beiden Schlosser sich hätten gegen-

seitig sehen können. Es wurde aber festgestellt, daß ja der Lehrling den Diebstahl beobachtet und deshalb dem Gesellen keine Aufmerksamkeit zugewendet hatte, und daß der Geselle erst in demselben Augenblick von dem Thore zurückgetreten war, in welchem der Lehrling dem Diebe nachließ.

Der Staatsanwalt beantragte das Schuldig, da eine Fahrlässigkeit vorliege. Der Angeklagte habe aber entschieden nicht die Tragweite seiner Handlungsweise voraussehen können; deshalb sei ein Verweis wohl eine ausreichende Sühne.

Der Gerichtshof sprach jedoch auch diese milde Strafe nicht aus, sondern erkannte auf Freisprechung. Der Angeklagte habe den Gesellen an der Thür arbeiten und gleich darauf den Diebstahl gesehen; er habe sich nicht sagen können, daß der Geselle sofort zurücktreten werde, sondern habe die Thüre für genügend gesichert gehalten und deshalb den Jünder des Lotes verfolgt. Der Nebenkläger wurde unter diesen Umständen mit seinem Antrag auf Zubilligung einer Buße abgewiesen.

Zur Wahl des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft.

Das heutige deutsche Aktiengesellschaftsrecht nach dem Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 hat den Aufsichtsrat zu einem notwendigen Organ, Daseinsbestandteil einer Aktiengesellschaft sowie einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gemacht.

Nach Artikel 191, 224 Handelsgesetzbuchs müssen diese Gesellschaften einen Aufsichtsrat von mindestens drei Mitgliedern haben. Dr. Ring sagt hierzu in seinem Kommentar, 2. Auflage, Seite 492: „Die Mitgliederzahl kann durch das ursprüngliche oder rechtswirksam abgeänderte Statut beliebig erhöht werden, insbesondere auch so, daß sie zwischen der gesetzlichen oder einer anderweit zulässigen Mindest- und einer Höchstgrenze sich bewegt. . . . Wird die Mitgliederzahl durch Statutenänderung erhöht, so darf, streng genommen, die Wahl des hinzutretenden Mitgliedes, weil sie nur auf dem Statut ruht, nicht vor Eintragung des Abänderungsbeschlusses in das Handelsregister (Artikel 204) stattfinden; keinesfalls ist das danach gewählte Mitglied befugt, vor Eintragung des Beschlusses als solches zu funktionieren.“

Letzteres wird von niemanden in Zweifel gestellt, dagegen ist es fraglich, was denn Dr. Ring mit dem „streng genommen“ meint; soll es gehen, oder soll es nicht gehen?

In einem eine bekannte rheinische Aktiengesellschaft betreffenden Fall ist es „streng“ genommen worden. Man hatte es für zweckmäßig erachtet, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder oder Aufsichtsräte von 7 auf 9 zu erhöhen. Es wurde auf die Tagesordnung einer Generalversammlung gesetzt: Statutenänderung: Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von 7 auf 9. Wahl der zwei Mitglieder des Aufsichtsrates. In dieser Weise wurde die Tagesordnung erledigt. Als die Statutenänderung eingetragen war, wurde die bereits erfolgte Wahl in ihrer Gültigkeit angezweifelt, weil sie vor der Eintragung in das Handelsregister stattgefunden habe und erst mit der Eintragung der Statutenänderung zu Kräften komme. Letzteres ist richtig, aber mit Recht ist gegen die Bedenkllichkeit, betreffend die Gültigkeit der Wahl, bemerkt worden:

Ist es nicht ein auf allen Gebieten des Rechts anerkannter Grundsatz, daß Rechte und Stellen Personen vorbehalten werden können, die noch nicht existieren? Können nicht im Testament Kinder zu Erben eingesetzt werden, die noch garnicht zur Welt gekommen sind? Können nicht Geistliche für Stellen ordiniert werden, die noch garnicht vakant sind? Warum sollen nicht hier Personen erwählt werden können für Stellen, die auch noch nicht rechtswirksam bestehen? Wenn eine Generalversammlung der Aktionäre die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder um zwei Stellen vermehrt, wenn das

Heute eine Beilage.

Rundschau.

Von Nah und Fern. — Fürst Bismarck ist nach Friedrichruh heimgekehrt. Das ist für die teilnahmsvolle Welt eine Botschaft, die nach den aufregenden Widersprüchen in den Berichten der vergangenen Woche mit der herzlichsten Freude begrüßt wird, weil sie endlich die Botschaft enthält, daß der greise Kanzler seine Krankheit überwunden und die volle Kraft der Bewegung zurückgewonnen hat. Am Sonnabend vor-mittags 11 Uhr 40 Minuten fuhr der Fürst im offenen Wagen, von der zahlreich versammelten Menschenmenge mit sympathischen Kundgebungen begrüßt, nach dem Bahnhofs in Kissingen. Die Heimreise erfolgte über Eisenach, wo der Fürst von dem Bezirksdirektor Dr. Guden im Namen des Großherzogs von Weimar begrüßt wurde, und über Hannover, wo trotz des Wunsches, von allen Ehrungen Abstand zu nehmen, der Bahnhofs von Verehrern und Freunden dicht besetzt war. Der Wagen, in dem der Fürst fuhr, war durch Laubgewinde geschmückt und schon von weitem kenntlich. Die Gräfin Wilhelm Bismarck war mit einem prachtvollen Blumenkorb zur Begrüßung erschienen. Professor Schwening er verließ den Wagen und erstattete der Gräfin Bericht über das Befinden des Fürsten. Hierauf nahm die Gräfin im Fürstlichen Wagen Platz zur Mitreise. Erst als der Zug wieder in Bewegung setzte, dankte der am Fenster erscheinende Fürst durch freundliches wiederholtes Neigen des Hauptes für die dargebrachten herzlichsten Ehrungen. In Friedrichruh traf der Zug um 11 Uhr 5 Minuten abends ein. Auf dem Bahnhofs hatten sich zu seiner Begrüßung etwa 60 Personen aus der Umgegend versammelt. Der Fürst begab sich im Wagen nach dem Schlosse.

Wäge der große Staatsmann, der nicht bloß um die Gründung des Deutschen Reichs, sondern auch durch Herstellung eines Friedensbundes sich unsterbliche Verdienste erworben hat, in seinem Sachsenwalde die Kraft finden, die ihm noch lange Jahre eines glänzenden Alters in Aussicht stellt. Das ist der Wunsch, der uns mehr am Herzen liegt als alle anderen Fragen, die durch den Depeschenwechsel zwischen dem Kaiser und ihm angeregt wurden. Ob eine völlige Ausöhnung möglich oder wahrscheinlich ist, muß ohnedies dahingestellt bleiben. Die „Münchener Allg. Ztg.“ hat angeblich aus den Kreisen seiner Vertrauten einen Bericht erhalten, in dem noch einmal die Vorgänge bei der Entlassung des Fürsten erörtert werden, und der Beweis geführt werden soll, daß die Entlassung in voller Ungnade erfolgte, und daß Graf Caprivi es gänzlich unterließ, mit seinem großen Vorgänger im Kanzleramt sich in Verbindung zu setzen. Dann fährt der Vertrauensmann der „Münchener Allg. Ztg.“ fort: Ueber die Gründe der so plötzlich über ihn herein-gebrochenen kaiserlichen Ungnade ist, so viel bekannt, Fürst Bismarck heute noch genau so im unklaren wie im März 1890. Er hatte höchstens die Fortdauer oder die Verschärfung dieser Ungnade zu konstatieren, als er im vorigen Jahre — nicht auf seinen Wunsch — nach Wien kam und erfuhr, daß nicht nur der deutschen Botschaft der Verkehr mit ihm und die Befolgung der Hochzeitsladung unterjagt, sondern daß von Berlin aus auch auf jede Weise huldvollst zugesagte Empfang durch den Kaiser Franz Joseph hintertrieben worden sei. Um jeden Zweifel auszuschließen, erfolgte dann noch die amtliche Veröffentlichung der betreffenden Aktenstücke. Worin sollte nach dem allen die „Versöhnung“ bestehen? Der Kaiser kann die Ungnade, in welcher der Fürst sich bisher befunden hat, und welche in dem Verbot des Verkehrs mit ihm an alle ihm ehemals nähergestandenen amtlichen Persönlichkeiten eine weitere Verschärfung erfuhr, die so weit ging, daß jeder, der zum Fürsten Bismarck in Beziehung trat, ohne weiteres als politisch verdächtig erschien — diese Ungnade kann der Kaiser modifizieren oder ganz aufheben. Dies würde vielleicht die Herstellung der Höflichkeitsformen, wie sie sonst allen verdienten Staatsmännern gegenüber üblich sind, zur Folge haben, aber weiter könnte und würde sich kaum etwas ändern. . . . Fürst Bismarck hat fast 40 Jahre seines Lebens unter denkbar schwierigsten Verhältnissen und in aufreibendster Thätigkeit dem öffentlichen Dienste gewidmet, man darf sie wohl 40 Kriegsjahre nennen. Was er heute einzig noch wünscht, ist, daß man ihm am späten Abend seines Lebens die Ruhe belassen werde, die ihm während seiner langen Dienstzeit versagt blieb. Einen anderen Wunsch hat der Schöpfer von Kaiser und Reich nicht mehr.

Der Vertrauensmann des Fürsten hat in dieser Auslassung nicht mit der Stellung gerechnet, die der Altkanzler nach seiner Entlassung sich selbst gegeben hat, und auch nicht mit den Wünschen, die der Kaiser, so weit dies aus den letzten Kundgebungen ersichtlich ist, immer gehegt haben mag. Nicht ohne Grund sind die Depeschen des Civilcabinetts an Professor Schwening veröffentlicht worden. Sie sollten den Beweis liefern, daß der Kaiser für das Wohlsein seines alten Kanzlers die innigste Teilnahme fühlte. Aber jedenfalls ist dem Professor Schwening mit Unrecht ein Vorwurf gemacht worden, daß er dem Kaiser über die letzte Krankheit des Fürsten nicht sofort Bericht erstattete. Er war

Tag und Nacht in unermüdlicher Sorge, das teure Leben zu retten, und im übrigen konnte er voraussetzen, daß dem Kaiser die Gefahr, in der sich der Fürst befand, nicht unbekannt geblieben sei. Die „Rossische Zeitung“ bemerkt mit Recht: „Nicht jeder Leser, der nur eine Zeitung, oder vielleicht zwei zu Gesicht zu bekommen pflegt, braucht der Meldung begegnet zu sein, die unzweideutig besagte, daß Fürst Bismarck in Lebensgefahr geschwebt habe. Aber eine Regierung des Staates und eine Regierung des Reiches, die ganze Scharen von Beamten nur zur Ueberwachung der Presse besolden, die „Lektoren“ hier und dort unterhalten und ein „litterarisches Bureau“ besitzen, das kaum mehr zu thun hat, als Ausschnitte aus den Zeitungen zu machen, — eine Staatsleitung muß kläglich bedient sein, wenn sie von einer derart bedeutsamen Nachricht nichts erfährt, oder sie muß unglücklich beraten sein, wenn sie es versäumt, diese Meldung alsbald dem Staatsoberhaupt zu unterbreiten und unmittelbare Erkundigungen einzuziehen. Von dem Tage, an dem Professor Schwening sagte, daß die Gefahr vorüber sei, bis zu der Depesche von Güns sind noch mehr als zwei Wochen vergangen. Wie ist das möglich? Und wen trifft die Schuld? Und was alles muß dem Kaiser verborgen bleiben, wenn er von der Erkrankung seines ersten Kanzlers erst derart spät Kunde erhält? Damit sind diese Fragen nicht beantwortet, daß man auf Professor Schwening alle Schuld bürdet. Vielleicht haben manche der Männer, die sich jetzt entschuldigend auf die Cabinetsordre berufen, von deren Dasein nicht einmal eine Ahnung gehabt. Seit dem 6. September, dem Tage, an dem Schweningers Telegramm in zahlreichen Blättern abgedruckt war, bestand die Notwendigkeit der amtlichen Kenntnis von der gefährlichen Erkrankung, auch wenn der behandelnde Arzt jede amtliche Berichterstattung unterließ. Die Thatsache kann nicht aus der Welt geschafft werden durch eine Verdunkelung des Sachverhalts hinsichtlich der Pflichten des Arztes. Es wäre erfreulich, wenn der Vorgang Anlaß böte, erneute Vorsorge zu treffen, daß die maßgebenden Stellen über Ereignisse und Stimmungen im Volke besser und schneller als bisher unterrichtet werden.“

Die französische Presse hatte in ihrem Eifer, den Russen eine erhöhte Bedeutung zu geben, auch nicht verschmäht, das Märchen zu erfinden, daß in Italien kriegerische Vorbereitungen getroffen werden. Wie schon erwähnt, war das „Journal des Debats“ so einseitig, diese Behauptung mit Hohn zurückzuweisen. Nun tritt auch eine halbamtliche Aeußerung in der „Agence Stefani“ jenen abfichtsvollen Ausstreunungen mit dem Hinweis entgegen, daß der italienische Kriegsmi-nister am 5. September den Befehl zur Entlassung der Alters-klassen von 1870 und eines Teiles derjenigen von 1871 veröffentlicht hat, wie es im Haushalt vorgesehen sei. Dieser Befehl sei in voller Ausführung und werde am 14. Oktober vollständig durchgeführt sein. Gleichzeitig wird die Meldung, der König und der Marineminister würden dem englischen Geschwader in Spezia einen Besuch abstatten, als vollkommen unbegründet bezeichnet. Dies stimmt durchaus zu der kürzlich entwickelten Anschauung, daß dem englischen Geschwaderbesuch in demselben Maße, in dem der Touloner Kundgebung ihr herausfordernder Grundzug genommen werde, auch des Charakters als Gegendrohung entkleidet werden solle.

Die Dreimächte haben umsoweniger Grund, über die neuen Verbrüderungsfeste in Frankreich sich Sorge zu machen, als die russische Regierung in Wien und wahrscheinlich auch in Berlin vertraulich mitteilen ließ, daß mit dem Flottenbesuch in Toulon durchaus keine Demonstration beabsichtigt sei. Wenn irgendwelche Schwierigkeiten entstehen sollten, dann würde lediglich der Ueberreifer der französischen Behörden dazu Veranlassung geben. In dieser Beziehung ist dem Magistrat von Toulon, der die Fremdenheze von Amts wegen organisiert, ein besonderer Vorwurf zu machen. Nach einem Telegramm aus Toulon forderte der Bürgermeister mittels Maueranschlags die Bevölkerung auf, die Fremden scharf zu überwachen, selbst Polizei zu üben und jeden festzunehmen, der Gefühle kundgibt, die denen der Bevölkerung entgegenstehen. Der Bürgermeister empfiehlt besonders, man möge etwaige Verhaftete zwingen, ihre Volksangehörigkeit anzugeben.

Das nunmehr veröffentlichte Programm der Festvorstellung im Opernhause enthält außer Stücken aus „Hamlet“, „Faust“, „Salambo“ u. a. einen Abschnitt aus Glintas Oper „Das Leben für den Jaren“, eine Bolonaise von Tschailowski, Scherkesstänze von Rubinstein, russische Volkstänze, ein Ballett „Russische und französische Seeleute“ und die vom ganzen Operpersonal gesungene Jarenhymne. — Frau Adam ist nach Toulon gereist, um den russischen Seeleuten das ihnen von den französischen Frauen gestiftete Andenken für ihre weiblichen Angehörigen zu überbringen. Jeder Matrose bekommt ein silbernes Armband, jeder Offizier eine goldene Brosche, Admiral Aellan für seine Frau und zwei Töchter Brillantmuc.

In Paris wurde am Sonnabend ein nationaler Kongreß der Arbeiterpartei unter dem Vorsitz des Sozialisten Guesdes eröffnet, der sich namentlich mit dem Vorgehen der sozialistischen Abgeordneten in der

neuen Kammer und der Ausbreitung der sozialistischen Lehre auf dem Lande beschäftigte. Unter anderem wurde ein Antrag angenommen, nach dem erklärt wird: Frankreich würde im Falle eines Angriffes keine eifrigen Verteidiger haben als die sozialistische Arbeiterpartei. Der Kongreß sprach ferner den russischen Sozialisten die lebhaftesten Sympathien in ihrem Kampfe gegen den Despotismus aus.

Ueber die neuesten Vorgänge in Brasilien wird dem „New-Yorker Herald“ gemeldet, daß Admiral de Mello den Präsidenten Peiroto aufgefordert habe, Rio de Janeiro innerhalb 48 Stunden zu verlassen, andernfalls würde die Beschießung Nios wieder aufgenommen werden. Das diplomatische Corps sei dafür, daß Peiroto sich aus Rio zurückziehe, da dies das Mittel sei, um den Krieg zu beenden. Peiroto weigerte sich jedoch, der Aufforderung Folge zu leisten, und treffe im Gegenteil Vorbereitungen, den Krieg noch energischer fortzusetzen. Die Regierung habe die Organisation eines Geschwaders unter dem Oberbefehl des Admirals Duarte angeordnet und einen Kredit zur Deckung der Kriegskosten eröffnet. Inzwischen herrscht in Rio de Janeiro vollständige Anarchie. Präsident Peirotos Truppen verüben Mordthaten und Räubereien und sind scheinbar ganz außer Hand und Band. Sie haben viele wehrlose Personen getötet und sind fortwährend mit der Blinden von Läden und Privathäusern beschäftigt. Trupps bewaffneter Soldaten durchziehen die Stadt auf der Suche nach Rekruten, Leute aller Stände werden zum Eintritt in Peirotos Heer gepreßt. Andere Soldatenbanden ergreifen unter der Anführung von Offizieren hervorragende Personen, die als Anhänger oder Begünstiger Admiral de Mellos bekannt sind, und werfen sie ins Gefängnis. Die englischen Bewohner der Stadt haben von dem Gesandten ihres Landes die Weisung erhalten, Rio zu verlassen, da der Flottenkommandant seine Absicht angekündigt habe, das Bombardement fortzusetzen.

Briefkasten.

Jeder Anfrage muß stets die fällige Abonnementsquittung beigelegt werden. — Schriftliche Antwort kann die Redaktion nicht erteilen.

C. M. 18. Ueber die Zulässigkeit der Pfändung eines Trauringes enthält das Gesetz allerdings keine Bestimmungen; jedoch haben die hiesigen Gerichte den Trauring von der Pfändung stets ausgeschlossen. Derselbe ist, wie ausgeführt wird, im gewissen Sinne als Symbol der Ehe und der ehelichen Treue zu betrachten, und würde durch die Pfändung die Pietät und das religiöse Gefühl des Schuldners in unzulässiger Weise verletzt werden. Ueber die Ehe hat das Gesetz besondere Bestimmungen getroffen, es muß also auch dem Schuldner das im gesellschaftlichen Leben das Ehebandnis dokumentierende Zeichen erhalten bleiben. Daß nach dem Tode des einen oder anderen Ehegatten auch die Pfändung von Trauringen zulässig ist, darüber werden keine Zweifel aufkommen können. — **N. S. 10.** I. Ist ein Zahlungsziel nicht verabredet worden, so hat der Besteller die empfangene Ware sofort zu bezahlen. Selbstredend werden Sie demselben doch eine Rechnung zugesandt haben. II. Ihre beiden früheren Fragen finden Sie in Nr. 117 unserer Zeitung unter dem Zeichen N. S. 10 beantwortet. — **R. 500.** I. bis VII. In allen von Ihnen vorgetragenen Fällen ist die Ausbeutung der Notlage der Schuldner, wie sie das Wucherergesetz verlangt, nicht zu erkennen. Zur Annahme einer Notlage ist allerdings eine absolut und allgemein ungünstige Vermögenslage oder eine Subsistenzmittellosgkeit nicht erforderlich, es genügt auch eine augenblickliche, zu erheblichen Geldopfern drängende Not. Eine Notlage würde angenommen werden können, wenn der Schuldner, um nicht seine bisherige Thätigkeit aufzugeben, nach den Umständen des Falles genötigt ist, sich zur Erwerbung des erforderlichen Materials Geld selbst unter den ungunstigsten Bedingungen zu verschaffen. Im Falle der Stundung einer Geldforderung kann als Notlage auch der Umstand gelten, daß der Schuldner auf keine Weise die zur Zahlung seiner Schuld erforderliche Geldsumme hat aufbringen können. — **Soldner.** I. Die mündliche Vereinbarung hatte allerdings keine Gültigkeit; jedoch war Ihr Nachbar verpflichtet, Sie vor Anstellung der Klage aufzufordern, das Staket zu beseitigen. Jedenfalls haben Sie hiervon in der ersten Instanz keine Mitteilung gemacht; denn sonst würden dem Kläger die Kosten auferlegt sein. Die Einlegung der Berufung nur wegen der Kostentragung ist gesetzlich unzulässig. II. Nur eine Ausfertigung des ergangenen Urteils kann zugestellt werden. — **Kuhr.** I. Wer in Beziehung auf einen anderen eine Thatsache verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzumwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, nach § 186 des Strafgesetzbuchs wegen Verleumdung mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. und, wenn die Verleumdung durch Verbreitung von Schriften begangen ist, mit Geldbuße bis zu 1500 Mk. bestraft. Der Erweis der Wahrheit der behaupteten Thatsache stellt sich als Strafausschließungsgrund dar. Liegt die Verleumdung in geschickten Händen, so ist wohl eine Freisprechung nicht ausgeschlossen, wenn auch die unterstrichene Stelle hätte fortbleiben können. II. Gelingt Ihnen in diesem Falle der Beweis der Wahrheit, was wir bezweifeln möchten, so kann von einer Verurteilung keine Rede sein. III. Die geschriebene Verächtlichmachung gewährt keinen Schutz; denn es ist nicht ausgeschlossen, daß eine Anzahl Leser von derselben keine Kenntnis erhalten hatte. IV. Erfolgt eine Bestrafung, so müssen ohne Zweifel beide Personen von derselben betroffen werden. — **J. F. K.** I. Wie wir aus den uns zugehenden Akten ersehen, haben Sie dem Rechtsanwalt Vollmacht zu Ihrer Vertretung im Berufungsverfahren erteilt, nicht aber, wie Sie uns berichteten, nur den Auftrag zur Anfertigung der Berufungsschrift. Hierdurch rechtfertigt sich die Einziehung

Hausherr gewalltet und geschaltet haben, ohne daß Loreti Einspruch gegen diesen bedrohlichen Familienzuwachs erhoben hätte. Schließlich regte sich in ihm jedoch die Eifersucht, und Dienstag Abend erschien er plötzlich auf dem Esquilineplatz und feuerte sechs Revolverkugeln gegen den Ingenieur ab, der seinerseits mit vier Schüssen antwortete. Berühmte Schützen schienen die beiden Herren aber nicht zu sein; denn sämtliche Schüsse gingen fehl; es ist ein Wunder zu nennen, daß sich nicht wenigstens eine von den zehn Kugeln verirrt und einen harmlosen Spaziergänger ins Ferneits befördert hat. Frau Loreti hatte während der

Schießerei die Flucht ergriffen. Die beiden wackeren Kämpen wurden von Polizisten festgenommen und zur Wache gebracht.
— Bewaffnete Bahnschaffner. Angesichts der häufigen Ueberfälle, die in der letzten Zeit auf Eisenbahnzüge unternommen wurden, hat, wie aus Chicago berichtet wird, die Betriebsleitung der Michigan Centralbahn beschlossen, die Bediensteten der Züge, an welchen sich Express- und Postwagen befinden, zu bewaffnen. Demgemäß wird das Zugpersonal in Zukunft je eine Winchester-Revolverbüchse und ein paar Revolver führen, um die Wertsendungen gegen

Mäuber gehörig verteidigen zu können. Der Generalbetriebsdirektor der Michigan Centralbahn, D. W. Ruggles, hat ausdrücklich erklärt, die Bahngesellschaft sei fest entschlossen, dem Räuberunwesen mit größter Energie entgegenzutreten und nicht nur ihre Bediensteten, sondern auch die Bahnen zur Beförderung übergebenen Gelder in ausreichendster Weise zu schützen. Die Pennsylvania-Eisenbahn beabsichtigt ebenfalls, ihre Bediensteten zur Abwehr mit Waffen auszurüsten. Eine gleiche Maßnahme wird von der Illinois Central, der Rock Island, der Wabash, und anderen Eisenbahnen getroffen werden.

Pommersche Gold- u. Silberloose

Ziehung 20. und 21. October sowie 11. und 13. November cr.
Gewinne: 50,000 Mk., 25,000 Mk., 10,000 Mk., 5,000 Mk., 4,000 Mk. etc. etc. in Summa 9671 Gewinne = 322,000 Mk.
Loose à 1 Mk., 11 = 10 Mk. (auch sortiert), Porto 10 Pf., jede Liste 10 Pf. empfehlen u. versenden auch gegen Nachnahme oder Briefmarken

Oscar Bräuer & Co., General-Agentur, Berlin W., Leipzigerstr. 103.

Rothe Kreuz-Lotterie

Ziehung 25., 26., 27. October 1893.

Hauptgewinne: 50,000, 20,000, 15,000 etc. Baar.

Original-Loose à M. 3. Porto und Liste 30 Pfg. extra.

Grosse Gold- u. Silber-Lotterie

Ziehung 20. u. 21. October 1893.

Hauptgewinne: 50,000, 25,000, 10,000
Werth 90% garantiert.

Original-Loose à 1 M. 11 Loose 10 M. Porto u. Liste 30 Pf.

Benno Ksinski & Co., Bank-Geschäft, Berlin W., Oberwallstr. 16a.

Rothe Kreuz-Loose à 3 Mark.

Hauptgewinne:

50 000 Mark 20 000 Mark

15 000 Mark 10 000 Mark 5000 Mark

3000 Mk., 2 à 2000 Mk., 5 à 1000 Mk.

Ziehung am

25.—27. October.

Baar ohne Abzug auszahlbar.

Für Porto und Gewinnliste 30 Pf. extra.

Zu beziehen durch die alleinige Generalagentur:

Lud. Müller & Co., Bankgeschäft in Berlin C., Schlossplatz 7, und in Hamburg, München, Nürnberg und Schwerin i. M.

Bekanntmachung.

Zu der namentlich für kleinere Spieler sehr vorteilhaften Lotterie vom **Rothen Kreuz** hat das unterzeichnete Lotterie-Comtoir wiederum eine Anzahl Originallose in kleinere Theile zerlegt, so dass es dem Publikum möglich wird, gegen einen verhältnismässig geringen Einsatz eine grössere Zahl von Nummern zu spielen, wodurch sich die Gewinn-Aussichten wesentlich erhöhen und die Firma abermals, wie bereits wiederholt, in die Lage kommen dürfte, für den geringsten Einsatz einen Theil des höchsten Gewinnes auszahlbar zu machen.
Schon am 25. dies. Mts. beginnt die Ziehung, der Hauptgewinn beträgt 50,000 Mk. in baarem Gelde.

Ein ganzes Loos kostet 3 M., 1/4 Loos eine M., 11 Viertel 10 M. in gemischten) 11 Loose à 1/20 M. 2.50, 36 Loose à 1/60 M. 3. Nummern) 11 Loose à 1/60 M. 1.—, 125 Loose à 1/60 M. 10.

Porto und Liste 30 Pf. Nachnahme 20 Pf. extra.

Hermann Unger, Berlin C., Spandauer Brücke 14.



Schering's China-Weine

Condurango-Wein

findet in neuerer Zeit bei chronischen Magenleiden (Magenkrampf) als Linderungsmittel weitgehende Anwendung. Preis für beide Präparate per Flasche 1.50 und 3 Mark, bei 6 Flaschen 1 Flasche Rabatt.
Schering's Grüne Apotheke Berlin W., Chausseestr. 19. Fernsprech-Anschluss.
Briefliche Bestellungen werden umgehend ausgeführt. Hier franko Haus.

rein und mit Eisen. Wohlgeschmack im Geschmack und in der Wirkung. Als ausgezeichnetes Mittel von Nutzen bei Nervenschwäche, Bleichsucht und besonders für Reconvalescenten empfohlen.

MAX BLOCH

Färberei und chem. Waschanstalt, Gardaroben-Reinigung und Reparatur
Fabrik Berlin C., Breitestr. 29.

Meinen geschätzten Kunden, sowie einem geehrten Publikum theile ich hierdurch ergebenst mit, daß ich eine neue Annahmestelle für Berlin C.

17. Alexanderstrasse 17
(an der Stralauerbrücke, nahe Stadtbahnstation Jannowitzbrücke)

eröffne. Indem ich, wie bisher, prompte und reelle Bedienung zusichere, halte ich meine sämtlichen Filialen zur Annahme aller in mein Fach schlagender Arbeiten bestens empfohlen.

Hochachtungsvoll
Max Bloch, Berlin C.

Annahme-Liste:

- C., Breitestraße 29, gegenüber Adolph Herbig.
- SW., Charlottenstraße 72, Ecke Krausenstraße.
- SW., Blücherplatz 2, an der Blücherstraße.
- W., Königgräberstraße 16, Ecke Köthenerstraße.
- W., Königin-Augustastr. 17, Ecke Viktoriastraße.
- Wotsdam: Wilhelmplatz 20. — Spandau: Breitestraße 61.
- Aufträge von auswärts direkt an die Fabrik, Berlin C., Breitestraße 29, erbeten.
- NW., Weidener, Thurmstraße 1, Ecke Rathenowerstraße.
- N., Neindorferstraße 2, am Weddingplatz.
- N., Chausseestraße 108, Eckhaus Invalidenstraße.
- NO., Landsbergerstraße 23, Ecke Gollnowstraße.
- O., Alexanderstraße 17, an der Stralauerbrücke.

Ärztlicher Bericht über die Wirkung des Johann Hoff'schen Malzertrakt-Gesundheitsbieres.

Bitte wieder um recht baldige Ueber-sendung von 30 Flaschen Malzertrakt-Gesundheitsbier zum Gebrauch für meine Frau und Kinder, die zu fatarrhialischen Affektionen der Brustorgane geneigt, sehr gute Linderung und Besserung von demselben erhalten haben.
19
Dr. Boehr. Ober-Stub- und Regiments-Arzt in Stendal.
Johann Hoff, Kgl. Sächs., Griech., Rumän. Hoflieferant, Berlin.
Neue Wilhelm-Strasse 1.

Sophastoff-Reste
in Rips, Damast, Crêpe, Fantasie, Gebelien u. Blüsch spottbillig! Proben franco! Läuferstoffe in allen Qualitäten zu Fabrik-Preisen
Emil Lafèvre, Berlin S., Oranien-Strasse 15a.

Pianoforte
-Fabrik **L. Herrmann & Co., Berlin,** Neue Promenade 5, empfiehlt ihre Pianinos in neukreuzsait. Eisenkonstr., höchster Tonfülle und fester Stimmung zu Fabrikpreisen. Versandt frei, mehrwöchentliche Probe gegen Baar oder Raten von 15 Mk. monatl. an. Preisverzeichnis franco.

Besuche 1 Tr. 9 Nr. bis 10 Nr. **Wagner-Panorama.** Neu! 1. Cycl. Chicago. Weltausstellung. Neu! XV. Reise d. d. schöne Spanien. Eine Reise 20, Kind nur 10 Pf. Abonnements 1 M.

„Victoria.“
Dampfwäscherei mit dem Wäschebühnen und der Glanz-Dampfmangel.
Plätt-Anstalt.
Fabrik und Comptoir:
Berlin-Charlottenburg Englische Str. 23c.
Telephon: Amt Charlottenburg No. 78.
Bestellkarten, Waschtabelle u. s. w. sofort auf Wunsch. Abholung, sowie Zuführung der Wäsche geschieht kostenfrei durch eigenes Fuhrwerk in Berlin und Vororten; auswärtige Beförderung per Post oder Fracht.

Special-Arzt Dr. Meyer, Berlin, Kronen-Strasse 2, 1 Tr.
heilt Syphilis u. Manneschwäche, Weiblich u. Hautkrankh. u. langjährig bewährt. Methode bei frischen Fällen in 3 bis 4 Tagen; veralt. u. verzweif. Fälle ebenf. i. sehr kurz. Zeit Honor. mäß. Von 12—2, 6—7. Auch Sonntag. Auswärts mit gleichem Erfolg brieflich und verschwiegen.
Druck: Buchdruckerei Buchhändlerhaus (früher: Buchdruckerei Adolph Gens), Kommandantenstraße 7.

1. Morri fleddere den Beh eine lar welche Gestern der An vorgefüh Am noch am sucht, un den er b etwas rei Er ließ sank er i Sein madamche einen sta fähite. E Kette ver Augen, un Haltung machen die fahite sich schuldigen Gut ist he Der W führung; e sich der Be der Tonkir Kragen ge gehaltene, lung gemor schuldig sei gepackt, bis tung sowohl Dieb den W Auf den — dies wa bestrafte Lei Durchsuchun doch keinen denn der Be wacht, als er los war ihr worden. Da als „Blüschm der Dieb sein bemerken miß „Blüschm bureau seine darauf, daß e habe. Wenn hätte er auch da dem Bestol fühlte, aufgew hätte entgegen Die Polizei für sichhaltig, schicker Gaune könne, vor ein kleinen Gegenf manderte desha da die Staatsb nur „Blüsch auch die Inlla Der Gericht Beweismittel ni deshalb den W dem unerwartet überrascht, und